

Satzung

der Gemeinde Hasloh zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG -) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371,375) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh vom 27.09.2016 folgende Satzung erlassen.

Vorwort

Die Regelungen in der Satzung der Gemeinde Hasloh zum Schutz des Baumbestandes beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung stellt die Gemeinde Hasloh die in dem anliegenden Kataster, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführte Bäume unter Schutz. Bäume, ortsbildprägende Baumbestandteile, bereichern und erhalten eine gesunde Wohnumfeldqualität. Gleichzeitig will die Gemeinde mit dieser Satzung dem Klimaschutz gerecht werden. Bei der Auswahl der zu schützenden Bäume lässt die Gemeinde, insbesondere von folgenden Kriterien leiten:

- a) Alter des Baumes/ Stammumfang, gestaffelt nach Baumarten wie z.B. : Kastanien, Eiche, Linde
- b) heimische Baumart
- c) ortsbildprägender Standort des Baumes
- d) Obstbäume in den Ausgleichsflächen
- e) Alleen (z.B. Kirschenallee)
- f) Säumen von Straßen mit Knicks
- g) Zu bestimmten Anlässen gepflanzte Bäume

(2) In dem anliegenden Textteil dieses Baumkatasters werden die zur Aufnahme der einzelnen Bäume in das Baumkataster herangezogenen Kriterien benannt.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes der im Baumkataster (Anlage 1) aufgeführten Bäume im Gemeindegebiet. Das Kataster (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 - a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe,
 - d) das Parken von Fahrzeugen.
- (3) Als Schädigungen gelten ferner insbesondere
 - a) das Entfachen von Bränden im Bereich geschützter Bäume,
 - b) die Beschädigung der Baumrinde, z.B. durch Werbung in Schrift und Bild oder durch Fahrzeuge,
 - c) bei allen Baumaßnahmen das Nichteinhalten der Schutzzonen von mindestens 3 m um den geschützten Baum.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

§ 4

Ausnahmen und Befreiung von den Verboten

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatschG ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.
- (2) Für die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen können auf Antrag eine Befreiung nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG zugelassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinaus gehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - b) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des gesamten Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 - c) die Eigentümerin oder die Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - d) einzelnen Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Ausnahme und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

- a) Fachgerechte Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen
- b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn die Träger ausreichende Schutz – und Erhaltungsmaßnahmen treffen und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen sind einzuhalten.
- c) Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.
- d) Unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie Behebung von Versorgungsstörungen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 b.) sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 d) sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Antragsunterlagen und Zuständigkeiten

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Hasloh schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine möglichst maßstabsgerechte Skizze beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück, auf dem sich ein geschützter Baum befindet, eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Soweit die Kronenauslage von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, ist dies im Lageplan maßstabsgerecht darzustellen.
- (2) Die Satzung soll auch dazu dienen, mögliche nachbarrechtliche Konflikte im Vorwege eines Baugenehmigungsverfahrens zu vermeiden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Ausnahme nach § 5 dieser Satzung sowie der Befreiung nach § 54 Absatz 3 LNatSchG soll der Antragstellerin auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter

Art von mindestens 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Die Antragstellerin kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde Hasloh abwenden, wenn ihr die Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück nicht möglich ist. In diesem Fall setzt die Gemeinde Hasloh die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.

- (2) Ersatzpflanzungen im Sinne des Absatz 2 fallen ebenfalls unter den Schutz dieser Baumschutzsatzung.
- (3) Die Einnahmen aus den Geldzahlungsaufgaben sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde Hasloh zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder schädigt oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersetzung geboten ist.
- (2) Hat eine Dritte geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen die Dritte zu, treffen die Verpflichtungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 die Eigentümerin oder die Nutzungsberechtigte bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches.
Die Eigentümerin oder die Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht der Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat sie ihn nach § 7 Abs. 2 an die Gemeinde abgetreten, hat sie eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Hasloh ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und den Bauakten zu entnehmen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 dieser Baumschutzsatzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Hasloh.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, 15.11.2016

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

gez. Bernhard Brummund
(Brummund)

L.S.

Kategorie							Anzahl	Standort	Eintrag Änderung
a	b	c	d	e	f	g			
x	x	x			x		alle	Achtern Fellen, Straßen-Südseite	
x		x					1	Achtern Fellen 4, vor dem Haus	
x		x					1	Alte Landstraße 11, (Liriodendron) an der Straße	
x	x	x					2	Alte Landstraße 12, im Vorgarten	
x	x	x					1	Alte Landstraße 17, an der Straße, die Nördliche	
x	x	x					1	Alte Landstraße 13, an der Straße	
x	x	x					2	Alte Landstraße 19, an der Straße	
x	x	x					1	Alte Landstraße 27, an der Straße	
x	x	x					1	Alte Landstraße 30, Zuwegung zum Kleingarten auf der Weg-Ost-Seite	
x		x					1	Alte Landstraße 43, im Vorgarten	
x	x	x					1	Alte Landstraße 54a, im Vorgarten	
x		x					1	Alte Landstraße 65, im Vorgarten / zur Straße	
x	x	x						Alter Kirchweg 18, gesamter Laubbaumbestand	
x	x	x						Alter Kirchweg 27	
x	x	x					1	Alter Kirchweg 68, an der Straße	
x	x	x						Alter Kirchweg 68, hinter dem Haus	
x	x	x					1	Alter Kirchweg 75/73, hinten / Grundstücksgrenze	
x	x	x		x			2	Alter Kirchweg 76, an der Straße	
x	x	x		x			1	Alter Kirchweg 77, an der Straße	
x	x	x					1	Alter Kirchweg 77 d, hinten	
x	x	x					2	Alter Kirchweg 77 b, hinten	
x	x	x		x			1	Alter Kirchweg 81 c, an der Straße	
x	x	x					1	Alter Kirchweg 116, hinter dem Haus	
x	x	x		x			1	Alter Kirchweg 118, an der Straße	
x	x	x					2	Alter Kirchweg 128	
x	x	x						Laubbaumgruppe	
x	x	x						Laubbaumgruppe	
x	x	x					1	Eiche	
x	x	x						Laubbaumgruppe	
x	x	x					1	Eiche	
x	x	x		x			2	Eichen	
x	x	x		x			1	Eiche	
x	x	x					1	Eiche	
x	x	x					2	Eichen	
x	x	x		x			1	Kastanie	
x	x	x					1	Rotbuche	
x	x	x		x			1	Eiche	
x	x	x					2	Eichen	

Kategorie							Baumart	Anzahl	Standort	Eintrag Änderung
a	b	c	d	e	f	g				
x	x	x					Eichen	6	Am Barkenkamp 7-13, an der Straßen-Ostseite	
x	x	x					Eiche	1	Am Barkenkamp 14/16, im "Vorgarten"	
x	x	x					2 Eichen, 1 Esche, 1 Kastanie	4	Am Barkenkamp 16, Ecke Garstedter Weg, im "Vorgarten"	
x	x	x					Eiche	1	Bahnhofstraße 39, an der Straße	
x	x	x					Blutbuche	1	Bahnhofstraße 53, im Vorgarten	
x		x					Atlas-Zeder	1	Bogenstraße 7	
x		x					blaue Atlas-Zeder	1	Bogenstraße 16, im Garten zur Straße	
x	x	x					Kastanie	1	Bogenstraße 21, vor der Garage	

x	x	x					Blutbuche	1	Dorfstraße 9	
x	x	x		x			Rotbuche	1	Dorfstraße 11, an der Straße	
x	x	x		x			Kastanie	1	Dorfstraße 15, an der Straße	
x		x					Amerikanische-Eiche	1	Dorfstraße 18, im Garten	
x	x	x		x			Säulenbuche	1	Dorfstraße 19, an der Straße	
x	x	x		x			Eiche	1	Dorfstraße 20, an der Straße	
x	x	x					Eiche	1	Dorfstraße 20, hinten	
x	x	x					Walnuss	1	Dorfstraße 20, hinten	
x	x	x					Rotbuche	1	Dorfstraße 21, hinten	
x	x	x		x			Eiche	1	Dorfstraße 22	
x	x	x		x			Eiche	1	Dorfstraße 24, an der Straße	
x	x	x		x			Eichen	2	Dorfstraße 31, direkt vor dem Haus	
x	x	x		x			Eiche	1	Dorfstraße 35, an der Straße	
x	x	x		x			Eiche	1	Dorfstraße 36, an der Straße	
x	x	x		x			Eiche	1	Dorfstraße 38 f, an der Straße	
x	x	x		x			Eichen	2	Dorfstraße 39, an der Straße	
x	x	x					Eiche	1	Dorfstraße 40, links vor dem Haus (Osten)	
x	x	x		x			Eichen	2	Dorfstraße 43, 1 an der Dorfstraße und am Alten Kirchweg-rechte Grundstücksecke	

Kategorie							Anzahl	Standort	Eintrag Änderung
a	b	c	d	e	f	g			
x	x	x		x			1	Dorfstraße 44, an der Straße	
x	x	x		x			1	Dorfstraße 47, an der Straße	
x	x	x		x			1	Dorfstraße 47, an der Straße	
x	x	x					1	Dorfstraße 50 (Bunter Hund) hinter dem "Kuhstall"	
x	x	x					1	Dorfstraße 73, hinter der Scheune	

x	x	x					1	Garstedter Weg 9 a, hinten	
x	x	x					1	Garstedter Weg 11 a, hinter dem Haus	
x	x	x					1	Garstedter Weg 16, an der Straße	
x	x	x					2	Garstedter Weg 16, an der Straße	

x	x	x					2	Garstedter Weg 20, an der Straße	
x	x	x					3	Garstedter Weg 22, auf der Ecke	
x	x	x					1	Garstedter Weg 33, im Vorgarten	
							1	Garstedter Weg 34, hinter dem Haus	
x	x	x					1	Garstedter Weg 73/linke Grundstücksgrenze	
x	x	x					1	Garstedter Weg 73	
							1	Garstedter Weg 101, Hofseite / an der Straße (östlicher Baum)	
x	x	x						Laubbaumgruppe	

x	x	x					1	Großer Dorn 19, hinten	
---	---	---	--	--	--	--	---	------------------------	--

x	x	x					1	Hagenkampsweg 10, an der Straße	
x	x	x					1	Heidkamp, Spielplatz-Ostseite	
x	x	x					1	Heidkamp 1, im Vorgarten	
x	x	x					1	Heidkamp 2, im Garten zur Straße	
x	x	x					1	Heidkamp 7, im Vorgarten	
x	x	x					1	Heidkamp 16, hinter dem Haus	

Kategorie							Baumart	Anzahl	Standort	Eintrag Änderung
a	b	c	d	e	f	g				
x	x	x					Eiche	1	Hökersieg, Schuppen	
x	x	x					Eiche	1	Hoheneichen 1/2, die Erste in der Reihe	
x	x	x					Rotbuche	1	Hoheneichen 1/2, an der Straße	
x	x	x					Buche	1	Kieler Straße 32, vor dem Haus	
x	x	x					Hängebuche	1	Kieler Straße 44, im Vorgarten	
x	x	x					Blutbuche	1	Kieler Straße 49, im Vorgarten	
x	x	x					Buchen	6	Kieler Straße 50	
x	x	x					Rotbuche	1	Kieler Straße 61, an der Straße	
x	x	x					Blutbuche	1	Kieler Straße 71, Ecke Alte Landstraße	
x	x						Walnuss	1	Kirschenallee 4, im Garten	
x	x	x					Rotbuche	1	Kirschenallee 6, im Garten	
x	x	x					Stieleiche	1	Kirschenallee 10, hinter dem Haus	
x		x					Blauzeder	1	Kirschenallee 27, im Vorgarten	
x	x	x					Eiche	1	Kirschenallee 43, hinten	
x	x	x					Rotbuche	1	Kirschenallee 45/ 47, an der Straße/ Grundstücksgrenzen	
x	x	x					Linde	1	Klövensteen 4, an der Straße	
x	x	x					Linde	1	Klövensteen 21, hinter dem Haus	
x	x	x					Kastanie	1	Klövensteen 21, vor dem Haus	
x	x	x					Eiche	1	Klövensteen 27, hinter dem Haus	
x	x	x					Linde	1	Klövensteen 27, vor dem Haus	
x	x	x					Blutbuche	1	Klövensteen 31, vor dem Haus links	
x	x	x					Eiche	1	Klövensteen 31, vor dem Haus rechts	
x	x	x					Esche	1	Ladestraße 1, im Garten	
x	x	x					Blutbuche	1	Ladestraße 1, im Garten	
x	x	x					Buchen	4	Ladestraße 5 b, hinten	

Kategorie							Anzahl	Standort	Eintrag Änderung
a	b	c	d	e	f	g			
x	x	x					2	Lohe, neben 9, an der Pumpstation	
x	x	x					1	Lohe 16, die Stärkere hinten	
x	x	x					1	Lohe 2, vor dem Haus	
x	x	x					1	Oolenhof, Containerplatz	
x	x	x					1	Oolenhof 11, hinter dem Haus	
x	x	x					2	Oolenhof 2-4	
x	x	x							
x	x	x		x			5	Ostermoortwiete 50, vor dem Haus/Knick	
x	x	x					1	Ostermoortwiete 50, auf der Wiese/Knick	
x	x						1	Peter-Lunding-Weg 25, hinter dem Haus	
x	x	x					1	Peter-Lunding-Weg 15, im Vorgarten	
x	x	x					1	Pinneberger Straße 30, an der Straße	
x	x	x					1	Pinneberger Straße 35, im Vorgarten	
x	x	x						Pinneberger Straße 49/51, im Vorgarten	
x	x	x					1	Im Roseneck 23, hinter dem Haus / rechte Grundstücksecke	
x	x	x					1	Rotdornweg 5, hinten im Garten	
x	x	x					1	Schulstraße 1, an der Straße	
x	x	x					1	Schulstraße 2, Westgrenze	
x	x	x					1	Schulstraße 7	
x	x	x					1	Schulstraße 8, am Ende des Parkplatzes	
x	x	x					1	Schulstraße 12, hinter dem Haus	
	x						1	Schulstraße 12, an der Straße	

		Kategorie							Anzahl	Standort	Eintrag Änderung
		a	b	c	d	e	f	g			
x	x	x				x		1	Wischhof 2, im Vorgarten		
x	x	x				x		1	Wischhof 6, an der Straße		